

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Februar 1958

Nummer 12

Datum:	Inhalt:	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
6. 2. 58	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über eine Neuregelung der Habenzinssätze	760	43
4. 2. 58	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung von Grundeigentum zum Zwecke der Umsiedlung von Einwohnern der Ortschaft Mödrath		43
	Berichtigung	7201	43
5. 2. 58	Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1957	630	44

Bekanntmachung
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen über eine Neuregelung der
Habenzinssätze.

Vom 6. Februar 1958.

Unter Abänderung meines Erlasses — II/B—183—23— vom 17. Oktober 1957 (GV. NW. S. 261) werden auf Grund des § 36 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955) im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank mit Wirkung vom 10. Februar 1958 folgende Habenzinssätze festgesetzt:

1. Für täglich fällige Gelder	0%
a) in provisionsfreier Rechnung	1/2
b) in provisionspflichtiger Rechnung	1
2. Für Spareinlagen	
a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	3 1/4
b) mit vereinbarter Kündigungsfrist	
1. von 6 Monaten bis weniger als 12 Monaten	4
2. von 12 Monaten und darüber	5
3. Für Kündigungsgelder	
bei einer Kündigungsfrist von	
a) 1 bis weniger als 3 Monaten	2 7/8
b) 3 bis weniger als 6 Monaten	3
c) 6 bis weniger als 12 Monaten	3 3/4
d) 12 Monaten und darüber	4 1/2
4. Für Festgelder	
bei einer Laufzeit von	
a) 30 bis 89 Zinstagen	2 7/8

	0%	0%
b) 90 bis 179 Zinstagen	3	3 1/4
c) 180 bis 359 Zinstagen	3 3/4	4
d) 360 Zinstagen und darüber	4 1/2	4 3/4

*) Kündigungsgelder und Festgelder der Gruppe 3 c und 4 d ab DM 1 Million: 4 3/4%

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Kohlhasse.

— GV. NW. 1958 S. 43.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 4. Februar 1958.
Z/C 3 — 32 — 00/2 (0)

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung von Grundeigentum zum Zwecke der Umsiedlung von Einwohnern der Ortschaft Mödrath

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 17. Januar 1958 S. 33 die Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zu Gunsten der Rheinischen Aktiengesellschaft für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation in Köln zum Zwecke der Umsiedlung von Einwohnern der Ortschaft Mödrath bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1958 S. 43.

7201

Berichtigung.

Betrifft: Verordnung NW PR Nr. 1/58 über die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise für Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts und Braunkohlenbriketts. Vom 6. Januar 1958 (GV. NW. S. 19).

In § 5 der o. a. Verordnung muß es richtig heißen: „Ortsklasse II — Gemeinden mit 10 000 bis 99 999 Einwohnern“.

— GV. NW. 1958 S. 43.

630

Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1957

Auf Grund des § 90 Abs. 1 der GO für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in Verbindung mit § 25 (1) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) hat die Landschaftsversammlung am 31. Januar 1958 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um DM	vermindert um DM	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM festgesetzt
a) im ordentlichen Haushalt				
die Einnahmen	18 026 100	1 133 550	250 316 900	267 209 450
die Ausgaben	22 254 150	5 361 600	250 316 900	267 209 450
b) im außerordentlichen Haushalt				
die Einnahmen	400 000	2 500 000	8 805 000	6 705 000
die Ausgaben	300 000	2 400 000	8 805 000	6 705 000

§ 2

Der Hebesatz der Landschaftsumlage wird nicht geändert.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 1957 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag von 8 000 000 DM um 8 000 000 DM vermindert und damit auf —0— DM festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan bestimmt sind, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5 005 000 DM um 2 000 000 DM vermindert und damit auf 3 005 000 DM festgesetzt. Von diesem Betrag sind 1 005 000 DM als inneres Darlehen aus der Ausgleichsrücklage aufzunehmen.

Die neu festgesetzten Beträge werden nach dem Nachtragshaushaltsplan für folgende Zwecke verwendet:

- a) Darlehen in Höhe von 2 000 000 DM
1. Neubau der Landesgehörlosenschule in Essen 1 000 000 DM
 2. Neubau eines Gehörlosen-Internats und eines Kindergartens für gehörlose Kinder bei der Landesgehörlosenschule Köln 400 000 DM
 3. Neubau eines Pflegerinnenheimes bei der Rheinischen Landesheilstätte Bedburg-Hau 600 000 DM
- b) Inneres Darlehen in Höhe von 1 005 000 DM
1. Neubau eines Lehrlingsheimes beim Landesjugendheim Halieshof, Solingen 295 000 DM
 2. Neubau des Verwaltungsgebäudes in Köln 250 000 DM
 3. Neubau eines Krankenhauses für unruhige Frauen bei der Rheinischen Landesheilstätte Galkhausen 460 000 DM.

Düsseldorf, den 31. Januar 1958.

Stellv. Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland:
Dr. h. c. Vomfelde.

Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland:
Wemhöner.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1957 wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 6. Februar 1958.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland:
Kiausa.

— GV. NW. 1958 S. 44.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 83 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.